



Badeordnung Hallenbad Mels

Herzlich willkommen, Sie sind bei uns Gast und wir freuen uns über Ihren Besuch. Bitte verhalten Sie sich in unserem Bad so, wie Sie es von anderen Badegästen auch erwarten. Damit Ihre Erwartungen mit unseren übereinstimmen, erliess der Gemeinderat das Benützungsreglement Hallenbad Mels. Die Betriebsleitung Hallenbad erlässt ergänzend und gestützt auf das Benützungsreglement nachfolgende Badeordnung. Die Bestimmungen dienen der Sicherheit, der Ordnung und der Sauberkeit der Anlage.

- 1. Den Zutritt ins Bad kann das Badepersonal aus Sicherheitsgründen untersagen resp. beschränken:
 - a. Kindern unter 8 Jahren ohne Begleitung einer Person ab 16 Jahren oder ohne Vorweis des bestandenen Wasser-Sicherheitschecks (WSC);
 - b. ab 20.00 Uhr für Personen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer volljährigen Person;
 - c. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen und sich selber oder andere Gäste gefährden könnten;
 - d. Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten.
- 2. Personen, die an chronischen Krankheiten (z.B. Diabetes, Epilepsie) leiden, melden dies zu ihrer eigenen Sicherheit bitte beim diensthabenden Personal.
- 3. Das Duschen vor dem Betreten der Schwimmhalle ist obligatorisch.
- 4. Das Nichtschwimmerbecken ist ausschliesslich für Kleinkinder und ihre Begleitpersonen reserviert.
- 5. Schwimmflossen und aufblasbare Schwimmhilfen dürfen im Schwimmerbecken grundsätzlich nicht verwendet werden.
- 6. Beim Schulunterricht tragen die Lehrpersonen die Verantwortung, dass die Schulklasse das Hallenbad geschlossen betritt und verlässt und die Badeordnung eingehalten wird.
- 7. Zur Aufbewahrung der persönlichen Gegenstände wird die Benutzung eines Garderobenkastens empfohlen. Fundgegenstände sind bei der Kasse abzugeben.

Aufsicht:

Das Badepersonal hat für Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu sorgen. Anordnungen sind sofort zu befolgen. Jeder Badegast ist für die eigene Sicherheit verantwortlich. Bei Kindern liegt die Verantwortung bei den Eltern oder der Begleitperson.





Unzulässig sind:

- Das Betreten des Badebereichs in Strassenbekleidung.
- Die Benutzung von Schwimmhilfen (z.B. "Flügeli") im Schwimmerbecken.
- Das Hineinwerfen und Hineinstossen anderer Gäste.
- Das Rennen entlang der Bassinumgänge, Turnen an den Einstiegleitern sowie am Sprungbrett, an Geländern und Absperrleinen wie auch Sprünge ins Wasser von den Längsseiten her.
- Das Rauchen, Essen und Trinken im Badebereich und in den Garderoben.
- Bild- und Filmaufnahmen im Hallenbad und in den dazugehörenden Räumlichkeiten.
- Jede Verunreinigung der Anlage, wie z.B. Spucken, Liegenlassen von Abfall, usw.

Haftung und Widerhandlungen:

- Beschädigungen oder Verunreinigungen sind unverzüglich dem Personal zu melden.
- Für Sachschäden und mutwillige Verunreinigungen haftet die Verursacherin/der Verursacher (inkl. Umtriebsentschädigung), bei Minderjährigen die erziehungsberechtigte Person.
- Die Politische Gemeinde Mels lehnt jede Haftung ab für Schäden und Unfälle, die nicht auf Mängel an der Anlage und nicht auf Verschulden des Badepersonals zurückzuführen sind. Auch lehnt die Politische Gemeinde Mels jegliche Haftung ab, die aus Nichtbeachtung der Badeordnung und des Benützungsreglements Hallenbad Mels entstehen. Die Politische Gemeinde Mels haftet nicht für entwendete oder verlorene Gegenstände, ebenso wenig für Diebstähle und Sachbeschädigungen in den Garderoben.
- Personen, die sich nicht an die Vorschriften halten, k\u00f6nnen vor\u00fcbergehend oder dauernd aus dem Hallenbad und von den Vorpl\u00e4tzen weggewiesen werden. Das Eintrittsgeld wird nicht zur\u00fcckerstattet. Jahresabonnemente werden umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf R\u00fcckerstattung. Strafrechtlich relevante Verst\u00fcsse werden zur Anzeige gebracht.

Januar 2022

Betriebsleitung Hallenbad